



## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung der verbundenen Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung der verbundenen Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

3. Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung der verbundenen Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Soyen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... die 1. Änderung und Erweiterung der verbundenen Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Soyen, .....

Thomas Weber  
Erster Bürgermeister

(Siegel)

5. Ausgefertigt

Soyen, .....

Thomas Weber  
Erster Bürgermeister

(Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung der verbundenen Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wurde am ..... gem. § 10 (3) Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung und Erweiterung der verbundenen Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Soyen, .....

Thomas Weber  
Erster Bürgermeister

(Siegel)

## GEMEINDE SOYEN

### Verbundene Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mühlthal - Gemarkung Schlicht 1. Änderung und Erweiterung

Die Gemeinde Soyen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende 1. Änderung und Erweiterung der verbundenen Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung:

#### § 1 Geltungsbereich

##### Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Die Einbeziehungssatzung bezieht eine einzelne Außenbereichsfläche (Fl.Nr. 2569 T Gmkg. Schlicht) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mühlthal ein. Die Ergänzung des Innenbereichs soll für den den östlichen Teilbereich 3 festgesetzt werden und ist im beiliegenden Lageplan lila umrandet dargestellt.

Der Lageplan vom 24.03.2023 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der durch § 1 festgelegten Grenze der Einbeziehungssatzung (Teilbereich 3) richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

#### § 3 Einbeziehungssatzung - Teilbereich 3 Festsetzungen innerhalb des einbezogenen Gebietes (Teilbereich 3)

Entsprechend § 9 BauGB werden für den Geltungsbereich der Satzung (Teilbereich 3) folgende Festsetzungen durch Text getroffen:

##### Überbaubare Grundflächen

nach § 19 BauNVO

Die maximal überbaubare Grundfläche beträgt 140 qm incl. Terrassen.

##### Maximale Wandhöhe

Die maximale Wandhöhe, gemessen von OK fertiger Fußboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt seitliche Wand mit OK Dachhaut beträgt 6,00 m.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB in Kraft.

## Hinweise durch Text

### Bodendenkmäler

#### Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## GEMEINDE SOYEN

## LANDKREIS ROSENHEIM

### verbundene Innenbereichssatzung als Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Mühlthal Gemarkung Schlicht

## 1. Änderung und Erweiterung

Masstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 24.03.2023

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH  
Hubertusstr. 7, 83022 Rosenheim  
Tel. 08031 381091  
huber.planungs-gmbh@t-online.de